



**Benutzungsordnung für die Sporthalle
der Gemeinde Albershausen**

**Benutzungsordnung für die Sporthalle
der Gemeinde Albershausen**

Geltungsbereich	§ 1
Zweckbestimmung	§ 2
Verwaltung und Aufsicht	§ 3
Nutzung	§ 4
1. Nutzung der Sporthalle	
2. Nutzungszeiten	
Nutzungsentgelte	§ 5
Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen	§ 6
Rücktritt von der Überlassungsvereinbarung	§ 7
Bereitstellung der Sporthalle	§ 8
Allgemeine Ordnungsvorschriften	§ 9
Haftung und Haftungsausschluss	§ 10
Ausschluss von der Benutzung	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Albershausen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für die dreiteilbare Sporthalle bei der Albert-Schweitzer-Schule mit den Sanitär- und Umkleidebereichen sowie dem Mehrzweckraum.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die in § 1 aufgeführte Anlage ist Eigentum der Gemeinde Albershausen. Sie ist als solches öffentliches Vermögen das der Allgemeinheit dient und muß pfleglich und schonend behandelt werden.
2. Die Sporthalle dient überwiegend
 - 2.1 dem Turn- und Sportunterricht der Schule,
 - 2.2 dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine,
 - 2.3 der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
3. Außersportliche Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Verwaltung

- a) Die Verwaltung über die gesamte Sporthalle obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten; sie üben das Hausrecht aus. Die Benutzer der Sporthalle sind an die Weisungen der Gemeindeverwaltung und an die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung gebunden.
- b) Den Anordnungen der unter Punkt a) genannten Befugten ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Sporthalle unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Aufsicht

- a) Die Aufsicht haben die zuständigen Hausmeister. Die Aufsichtspflicht der Schulleitung der Albert-Schweitzer-Schule, der Lehrer sowie der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
- b) Bei Benutzung der Sporthalle durch die Schule führen die verantwortlichen Lehrkräfte die Aufsicht. Beim Übungsbetrieb der Vereine sowie bei der Durchführung sonstiger Veranstaltungen trägt der benannte Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Aufsichtsverantwortung. Die Hausmeister sind gegenüber den Übungs- und Veranstaltungsleitern weisungsberechtigt.
- c) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des jeweils Verantwortlichen betreten werden. Der Schul- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrer und Übungsleiter stattfinden. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter oder der von ihm namentlich benannte Vertreter während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
- d) Lehrer, Übungsleiter und sonstige Verantwortliche haben für ein pünktliches Ende der Übungs-, und sonstigen Belegungsstunden Sorge zu tragen.
- e) Die Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- f) Verstöße sind zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 **Nutzung**

1. Nutzung der Sporthalle

1.1. Benutzung der Sportgeräte und sonstiger Einrichtungsgegenstände

- a) In der Sporthalle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereins-eigene oder Fremdgeräte dürfen **mit** Zustimmung der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- b) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich.
- c) Geräte, insbesondere Matten, dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden.
- d) Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- e) Schadhafte Geräte, und sonstige beschädigte Einrichtungsgegenstände und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- f) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, der letzte Benutzer als Schadensverursacher angenommen.

- g) Den Benutzern wird daher nahegelegt, Halle und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.
- h) Nach jeder Benutzung, auch durch die Schule, sind die beweglichen Geräte ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen. Festinstallierte Geräte sind in ihre Ausgangsstellung zu versetzen.
- i) Die Schränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
- j) Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

1.2. Benutzung der Sanitäranlagen

- a) Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
- b) Umkleide-, Duschräume und Toiletten sind sauber zu halten.

1.3. Besondere Ordnungsvorschriften

- a) Der Sportbereich der Halle darf nicht mit Straßenschuhen, bzw. Sportschuhen, die als Straßenschuhe getragen werden, betreten werden.
- b) Schuhe mit Stollen, dunklen Sohlen, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden.
- c) Die Verwendung von Harz z.B. als Haftmittel bei Handballspielen ist unzulässig.
- d) Die technischen Einrichtungen der Halle, wie Lautsprecheranlagen, Spielanzeigen etc. stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen jedoch nur vom Hausmeister oder nach vorheriger Einweisung bedient werden.
- e) In der gesamten Sporthalle inklusive der Nebenräume herrscht absolutes Rauchverbot.
- f) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

1.4. Sicherheit

- a) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits-, sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- b) Die Gemeinde kann außerdem die Stellung einer Sicherheits- und/oder Sanitätswache anordnen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

1.5. Zuschauer

- a) Sind bei Veranstaltungen Zuschauer anwesend, dürfen sich diese in der Sporthalle nur im Bereich der Zuschauerränge aufhalten.

- b) Bei Ballspielen dürfen sich hinter und neben den Toren keine zuschauenden Spieler der teilnehmenden Mannschaften aufhalten.

1.6. Bewirtschaftung

- a) Mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung kann die Bewirtschaftung bei sportlichen Veranstaltungen an den Veranstalter übertragen werden. In diesem Fall sind die für die Bewirtschaftung erforderlichen Genehmigungen durch den Veranstalter beizubringen.
- b) Während des Übungs- und Schulbetriebes findet keine Bewirtschaftung statt.

1.7. Mehrzweckraum

Der Mehrzweckraum kann von örtlichen Vereinen während der üblichen Nutzungszeiten für Sitzungen, Schulungen, Besprechungen etc. benutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

2. Nutzungszeiten

- a) Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich von 7.30 bis 22.15 Uhr möglich.
- b) Bei der Nutzung der Sporthalle an Schultagen haben die Schulen bis 16.00 Uhr Vorrang.
- c) Die Sporthalle steht für den Übungsbetrieb an Schultagen von Montag bis Freitag von 16.00- 22.15 Uhr zur Verfügung.
- d) Eine Nutzung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur nach Einzelrücksprache mit der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der speziellen Sonn- und Feiertagsregelungen von 10.30 bis 22.15 Uhr möglich.
- e) Die Sporthalle bleibt während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Einzelfallentscheidungen trifft der Bürgermeister.
- f) Die Nutzungszeiten für den Übungsbetrieb und die Veranstaltungen der Sport treibenden Vereine und Organisationen werden von der Gemeinde in einem Belegungsplan festgelegt.
- g) Der Belegungsplan der Schulen ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- h) Die in den Belegungsplänen festgeschriebenen und die durch Einzelgenehmigung erteilten Nutzungszeiten verstehen sich einschließlich dem Auf- und Abbau der Gerätschaften sowie dem Duschen und Umkleiden.

§ 5 Nutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Albershausen sind in einer gesonderten Gebühren- und Kostenordnung geregelt.

§ 6

Anmeldung von Genehmigung von Veranstaltungen

1. Eine Anmeldung und Genehmigung ist notwendig für:
 - a) Schulveranstaltungen außerhalb der in § 4 Nr.2b) geregelten Zeiten,
 - b) Veranstaltungen während der in § 4 Nr.2d) geregelten Zeiten.
2. Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind schriftlich mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind genaue Angaben über den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter, sowie die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die Belegung wird für beide Seiten durch die schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung verbindlich. Die Genehmigung kann jederzeit aus den in § 7 aufgeführten Gründen widerrufen werden.
4. Der Nachweis der Genehmigung ist vom Veranstalter am Veranstaltungstag mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
5. Von der Gemeindeverwaltung erhalten die zuständigen Aufsichtspersonen eine Mehrfertigung der Genehmigung zur Überwachung.

§ 7

Rücktritt von der Überlassungsvereinbarung

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Überlassung der Sporthalle jederzeit zu widerrufen, wenn
 - a) eine festgesetzte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - b) festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder deren Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - d) der Nachweis von gesetzlich geforderten Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
2. Die Gemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Überlassung zu widerrufen, wenn die Sporthalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Nutzung dringend benötigt werden.
3. Ist die vereinbarte Belegung der Sporthalle durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden Gemeindeverwaltung und Benutzer aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

4. In keinem Fall können gegen die Gemeinde Albershausen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
5. Findet eine vorgesehene und bereits genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Bereitstellung der Sporthalle

1. Die Sporthalle wird vom zuständigen Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.
2. Die Rückgabe der Anlage hat unmittelbar nach Veranstaltungsende an den Hausmeister zu erfolgen, wobei dieser feststellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.
3. Eventuelle Schäden an der Sporthalle sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
2. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Anlage und das dazugehörige Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen.
3. Kosten für Sonderreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen können den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Die Feststellung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 10 **Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Albershausen überlässt den Benutzern die Sporthalle und die Nebenräume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Albershausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und Geräte und den Zugängen zu dieser Anlage stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Albershausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Albershausen und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Albershausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Albershausen an den überlassenden Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Bei Parallelnutzung haften die Benutzer gesamtschuldnerisch.

§ 11 **Ausschluss von der Benutzung**

1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, die allgemeine Ordnung im Bereich der Sporthalle stört oder den von den Aufsicht führenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, wird aus der Sporthalle verwiesen.
2. Der zeitlich begrenzte und der dauernde Ausschluss von der Benutzung (Hausverbot) der Sporthalle bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Albershausen vom 18.02.1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Albershausen, den 27.06.2022

gez. Bidlingmaier
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.